



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 16 vom 20. Dezember 2021

zu dem Stichtag, an dem die Eigenschaft eines Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB beurteilt wird

Die Abschlussprüferverordnung (AP-VO)¹ und die Abschlussprüferrichtlinie (AP-RL)² wurden unter anderem mit dem Ziel erlassen, unionsweit eine einheitliche Rechtspraxis zu erreichen. Vor diesem Hintergrund legt die APAS im Folgenden ihre mit anderen europäischen Abschlussprüferaufsichtsbehörden abgestimmte Rechtsauffassung zu der Frage dar, an welchem Stichtag die Eigenschaft eines Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 2 Nr. 13 AP-RL (umgesetzt in § 316a Satz 2 HGB) beurteilt wird:

Ein Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB, wenn dieses die jeweiligen Voraussetzungen an seinem Bilanzstichtag erfüllt. Dies bedeutet unter anderem, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft dieses Unternehmen in seinen bzw. ihren Transparenzbericht nach Artikel 13 AP-VO sowie in die Honorarmeldung nach Artikel 14 AP-VO aufzunehmen hat. Außerdem zählt diese Abschlussprüfung bei der Berechnung der Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats nach Artikel 17 Absatz 1 AP-VO mit.

Fällt die Eigenschaft eines Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse nach dem Bilanzstichtag aber vor dem diesbezüglichen Bestätigungsvermerk weg, finden ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften, die diese Eigenschaft voraussetzen, keine Anwendung mehr. Beispielsweise muss der Bestätigungsvermerk in diesem Fall nicht mehr den Anforderungen des Artikels 10 AP-VO genügen.³

Die APAS wird ihrer Verwaltungspraxis dieses Verständnis ab dem 1. Januar 2022 zugrunde legen. Die Fragen und Antworten vom 20. März 2019 zu der Verlautbarung Nr. 4 (ü.F.) wurden entsprechend angepasst.

¹ Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

² Richtlinie 2006/43/EG in der durch die Richtlinie 2014/56/EU geänderten Fassung.

³ Vgl. ebenso: IDW, Positionspapier Zweifelsfragen, 6. Auflage vom 23.07.2021, Abschnitt 2.6.

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de
www.apasbafa.bund.de

Stand

Dezember 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.